

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Februar 1975	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 75	Neufassung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes GVBl. II 29-1	29
10. 2. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung Ändert GVBl. II 512-48	36
10. 2. 75	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen . . . GVBl. II 512-68	37
17. 2. 75	Anordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der Vorsitzenden der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte GVBl. II 22-9	40
—	Berichtigung Ändert GVBl. II 320-49	40

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes*)

Vom 13. Februar 1975

Auf Grund des Art. 11 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Schiedsmannsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163) in der vom 1. Januar 1975 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 13. Februar 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 29-1

**Hessisches Schiedsmannsgesetz
in der Fassung vom 13. Februar 1975**

Erster Abschnitt

Das Amt der Schiedsmänner

§ 1

(1) Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirk vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Bezirke werden abgegrenzt:

1. in den Städten durch den Gemeindevorstand,
2. in den übrigen Gemeinden durch den Kreisausschuß.

(4) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert oder werden Gemeinden zusammengeschlossen, bleiben die bisherigen Schiedsmannsbezirke bis zu einer Neuabgrenzung durch die für die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde zuständige Stelle (Abs. 3) unverändert.

§ 2

(1) Schiedsmann kann nicht sein:

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Schiedsmann soll nicht sein:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirk wohnt;
3. wer durch sonstige, nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Staatsbeamte und besoldete Beamte der kommunalen oder kirchlichen Verwaltung bedürfen zur Übernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3

(1) In den Gemeinden, die für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, wählt die Gemeindevertretung die Schiedsmänner.

(2) Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke wählt der Kreistag die Schiedsmänner.

(3) Zur Wahl eines jeden Schiedsmanns bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder Kreistagsabgeordneten. Die Schiedsmänner werden auf fünf Jahre gewählt. Wird jedoch der im Amte befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt

und stimmen die Grenzen des Schiedsmannsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsmannsbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bei der Wahl bestimmt werden, daß diese für die Zeit gilt, in der der Gewählte Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muß in dem Beschluß über die Wahl schriftlich niedergelegt werden. Bis zum Amtsantritt des Gewählten bleibt der bisherige Schiedsmann tätig.

§ 4

(1) Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Ist ein Ortsgerichtsvorsteher zum Schiedsmann gewählt und ist bei der Wahl bestimmt worden, daß die Wahl für die Zeit gilt, in der der Gewählte Ortsgerichtsvorsteher ist, so hat der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts dies in der Bestätigung zu vermerken.

§ 5

(1) Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(3) Bei der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§ 6

(1) Die Schiedsmänner sind ehrenamtlich tätig; die §§ 21, 25 und 26 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423), sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Schiedsmänner führen das Landessiegel.

§ 7

(1) Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Minister der Justiz;

2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts;
3. dem Präsidenten des Landgerichts, sofern der Schiedsman nicht seinen Wohnsitz im Bezirk eines mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichts hat;
4. dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsman seinen Wohnsitz hat.

(2) In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausübung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen.

(3) Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 8

(1) Das Amt eines Schiedsmanns kann abgelehnt oder niedergelegt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind vor allem:

1. das Alter von sechzig Jahren;
2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen fünf Jahre;
3. anhaltende Krankheit;
4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnsitz mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
- 5a. bei Frauen die Tatsache, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

(3) Über die Befugnis zur Ablehnung entscheidet die Körperschaft, die den Schiedsman zu wählen hat. Über die Befugnis zur Niederlegung entscheidet der aufsichtführende Amtsrichter.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amtes ablehnt oder das Amt niederlegt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 9

(1) Der Schiedsman hat, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über Angelegenheiten, auf die sich seine Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, darf der Schiedsman nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 7)

Aussagen machen. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist § 76 Abs. 1 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 10

(1) Ein Schiedsman ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein er nicht bestellt werden soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

(2) Für die Enthebung vom Amte ist der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts zuständig. Vor der Entscheidung ist der Schiedsman zu hören.

§ 11

(1) Jeder Schiedsman erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

(2) Bei vorübergehender Verhinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsman oder Stellvertreter zu übertragen.

(3) Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 12

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsman hat die Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien vorzunehmen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

§ 13

(1) Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsman zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

(2) Ein an sich unzuständiger Schiedsman wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 14

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsman nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt.

§ 15

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 16

Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. (weggefallen);
2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien die öffentliche Beurkundung erforderlich ist;
3. wenn die Parteien dem Schiedsmann nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, für die sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

§ 17

(1) Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

(2) Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 18

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist in der Sühneverhandlung unzulässig. Juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer ehelichen Kinder können sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

§ 19

Der Schiedsmann darf Beistände der Parteien in jeder Lage des Verfahrens zurückweisen. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte sowie für Beistände von Personen, die des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind.

§ 20

(1) Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antrag muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann der Antrag bei dem Schiedsmann, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsmann alsbald zu übersenden.

§ 21

Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrag oder einer Anlage des Antrags Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung des Ordnungsgeldes für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergibt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

§ 22

(1) Eine Partei, die vor dem zuständigen Schiedsmann in dem anberaumten Termin nicht erscheinen will oder kann, muß dies spätestens an dem dem Terminstage vorausgehenden Tage bei dem Schiedsmann anzeigen.

(2) Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termin ausgebliebene Partei ein Ordnungsgeld von fünf bis zu fünfzig Deutsche Mark festsetzen.

(3) Der Bescheid, mit dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist dem Betroffenen zuzustellen. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Anfechtung und über die dafür vorgeschriebene Form und Frist zu belehren.

(4) Auf Antrag des Betroffenen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsmann oder dem Amtsgericht binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheides beginnt, einzureichen. Erachtet der Schiedsmann den Antrag für begründet, so kann er das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht der Schiedsmann dem Antrag nicht, so hat er ihn unver-

züglich dem Amtsgericht vorzulegen. Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gebührenfrei. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden.

§ 23

(1) Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist mündlich. Der Schiedsmann hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

(2) Die Verhandlung findet in deutscher Sprache statt. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen, der für gerichtliche Angelegenheiten allgemein vereidigt ist. Der Schiedsmann kann auch einen nicht allgemein vereidigten Dolmetscher zuziehen, wenn die Parteien zustimmen. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn alle Beteiligten der fremden Sprache mächtig sind.

§ 24

(1) Der Schiedsmann kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

(2) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

§ 25

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll wird in deutscher Sprache aufgenommen.

(3) Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese ihre Legitimation geführt haben;
3. den Gegenstand des Streites;
4. die Erklärungen der Parteien.

(4) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§ 26

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

§ 27

(1) Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmann mit dem Namen zu unterschreiben.

(2) Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§ 28

(1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

(2) Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 29

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§ 30

(1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

(2) Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung desjenigen, für welchen die Ausfertigung erteilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§ 31

(1) Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmann erteilt, der die Urschrift des Protokolls verwahrt. Dieser hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Befindet sich das Protokoll in Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 32

(1) Aus den vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vollstreckungsklausel auf der gemäß §§ 30, 31 herzustellenden Ausfertigung von dem Amtsgericht zu erteilen ist, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen welche Person die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht, falls sich nicht das Protokollbuch in seiner Verwahrung befindet, den Schiedsmann von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt

Die Sühneverhandlung in Strafsachen

§ 33

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen des Hausfriedensbruchs (§ 123 des Strafgesetzbuchs), der Beleidigung (§§ 185 bis 187a und 189 des Strafgesetzbuchs), der leichten vorsätzlichen (§ 223 des Strafgesetzbuchs) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 des Strafgesetzbuchs), der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuchs) und der Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuchs) sowie bei dem Vergehen der Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) ist der Schiedsman die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§ 34

Auf die Sühneverhandlung über die im § 33 genannten Vergehen finden die Vorschriften des zweiten Abschnittes mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 35

Soweit vor Erhebung der Privatklage nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden ist, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsman, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, zuständig. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 Nr. 1 finden Anwendung; soll die Zuständigkeit eines Schiedsmanns begründet werden, der seinen Dienstsitz nicht am Wohnort des Beschuldigten hat, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten.

§ 36

(1) Das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn der Antragsteller von dem Ort, an dem die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen den Antragsteller ermächtigen, sich in dem Sühnetermin vertreten zu lassen. Über das Gesuch des Antragstellers hat das Gericht unverzüglich, ohne Anhörung des Antragsgegners, zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu.

§ 37

(1) Der nach § 35 Satz 1 zuständige Schiedsman darf die Ausübung seines Amtes aus den im § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Abs. 1 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

(2) Der Schiedsman hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6

angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

§ 38

(1) Die Ladung zu der Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsman oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen. Steht der Beschuldigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist dem gesetzlichen Vertreter die Terminsnachricht ebenfalls zuzustellen. Der gesetzliche Vertreter ist als Beistand zur Sühneverhandlung zuzulassen.

(2) Erscheint der Antragsteller im Termin nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Das gleiche gilt, wenn er sich im Falle des § 36 Abs. 1 Satz 2 nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, verhandlungsfähige Person vertreten läßt.

§ 39

(1) Der Beschuldigte hat in dem von dem zuständigen Schiedsman anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleibt er aus, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Wohnen die Parteien an demselben Ort, an dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

(2) Der Schiedsman kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens ein Ordnungsgeld von fünf bis zu fünfzig Deutsche Mark festsetzen. Auf die Folgen des Ausbleibens ist der Beschuldigte bei der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn sich der Beschuldigte vor dem Schluß der Verhandlung entfernt.

(4) § 22 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

§ 40

(1) Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist oder im Falle des § 36 Abs. 1 Satz 2 sich hat vertreten lassen.

(2) Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Straftat und der Anbringung des Antrags sowie des Ortes und der Zeit der Ausstellung enthalten.

(3) Über die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsman im Protokollbuch einen Vermerk aufzunehmen.

Vierter Abschnitt

Kosten

§ 41

(1) Für die Sühneverhandlung wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gebühr von fünf Deutsche Mark, in Strafsachen eine Gebühr von zwölf Deutsche Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf zehn Deutsche Mark, in Strafsachen auf vierundzwanzig Deutsche Mark. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles diese Gebühren

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf höchstens sechzig Deutsche Mark, in Strafsachen auf höchstens fünfundsiebzig Deutsche Mark erhöhen.

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) wird eine Gebühr von sechs Deutsche Mark erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben ist.

(3) Der Schiedsmann kann die Gebühren ermäßigen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz absehen.

(4) Der Schiedsmann kann seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung der in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Gebühr abhängig machen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 oder § 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

§ 42

Schreibgebühren und bare Auslagen sind dem Schiedsmann sofort zu entrichten. Er kann seine Tätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen; § 41 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43

(1) Zu den baren Auslagen zählt auch die Entschädigung des Dolmetschers. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Entschädigung des Dolmetschers ist auf Ersuchen des Schiedsmanns von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, festzusetzen.

(3) Haben sich die Parteien gegenüber dem Schiedsmann mit einer bestimmten Entschädigung für den Dolmetscher einverstanden erklärt und einen ausreichenden Vorschuß geleistet, so zahlt der Schiedsmann diese Entschädigung an den Dolmetscher aus. Hat auch dieser erklärt, daß er damit hinreichend entschädigt sei, so ist von einem Ersuchen nach Abs. 2 abzusehen. Die Erklärungen der Parteien und des Dolmetschers sind bis zum Schluß der Sühneverhandlung möglich.

§ 44

Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, für Mitteilungen an die Parteien sowie für die Ausfertigung und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Die Höhe der Schreibgebühren richtet sich nach § 91 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 45

(1) Die in § 41 bestimmten Gebühren fallen dem Antragsteller, die Schreibgebühren und baren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche sie veranlaßt hat; jedoch haftet für die Entschädigung des Dolmetschers jede Partei. Ist ein Vergleich zustande gekommen oder haben beide Parteien um die Vermittlung des Schiedsmanns nachgesucht, so haftet auch jede Partei für die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen, die bis zum Schluß der Verhandlung entstanden sind.

(2) Der Schiedsmann kann von der Erhebung der Auslagen für den Dolmetscher ganz oder teilweise absehen. Kann die Entschädigung des Dolmetschers von keinem der Beteiligten eingezogen werden, fällt sie der Staatskasse zur Last.

(3) Eine Abschrift oder eine Ausfertigung des Protokolls (§§ 29 bis 31) oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) soll erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen erteilt werden.

§ 46

Die Gebühren, Schreibgebühren, Ordnungsgelder und baren Auslagen werden auf Antrag des Schiedsmanns von den Beteiligten ebenso beigetrieben wie die Gemeindeabgaben.

§ 47

(1) Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamt fallen der Gemeinde zur Last.

(2) In Bezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

§ 48

(1) Die Ordnungsgelder, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, fließen den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(2) Die gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 einkommenden Gebühren fließen zu 60 v. H. dem Schiedsmann und zu 40 v. H. den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben. Wird die Gebühr gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 über den in Satz 1 daselbst bestimmten Betrag hinaus erhöht, so fließt der Mehrbetrag ausschließlich den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(3) Die Schreibgebühren und baren Auslagen fließen unverkürzt dem Schiedsmann zu.

§ 49

(1) Auf Antrag des Kostenschuldners entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, über die Höhe der Kosten und setzt sie fest. Gerichtskosten werden für die Entscheidung und Festsetzung nicht erhoben.

(2) Gegen die Entscheidung und Festsetzung durch den Urkundsbeamten ist die Erinnerung zulässig. Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht gebührenfrei und ist endgültig.

(3) Abs. 2 gilt für die Festsetzung nach § 43 Abs. 2 entsprechend.

§ 50

Für die Entscheidungen über Beschwerden im Aufsichtswege dürfen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Schlußbestimmungen

§ 51

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmann zu Protokoll genommen worden sind.

§ 52

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung*)**

Vom 10. Februar 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634, 2432), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung für das Land Hessen vom 26. Januar 1971 (GVBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1973 (GVBl. I S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Schornsteine von Feuerungsanlagen mit Ölbrennern, die gemäß

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) von dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüft werden.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ansagen von Kehrarbeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Schornsteinreinigung am Tage vorher dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten und den Hausbewohnern in ortsüblicher Weise anzusagen und bei Beginn der Kehrarbeiten die Hausbewohner in der ortsüblichen Weise zu verständigen. Die Gemeinde soll bei dem Ansagen der Schornsteinreinigungen im Einvernehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister in geeigneter Weise (z. B. Gemeindemitteilungsblatt, öffentlicher Aushang) mitwirken.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 512-48

**Verordnung
über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen*)**

Vom 10. Februar 1975

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634, 2432), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

§ 1

Kehr- und Überprüfungsgebühr

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Die Gebühren werden für jede Liegenschaft zusammengerechnet und halb- oder vierteljährlich oder für jede Kehrperiode erhoben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunter- oder darüberliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt

ist, einschließlich Kellergeschoß; ab Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses gilt eine Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Mündung des Schornsteins,

von 1 m bis 4 m als 1 Geschoß,
von über 4 m bis 7 m als 2 Geschosse,
von über 7 m bis 10 m als 3 Geschosse;
darüber hinaus gelten je 3 m als ein Geschoß.

(2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung und bei Gebäuden, die mindestens ein Geschoß mit mehr als 4 m Höhe haben, gelten je 3 m Schornsteinhöhe sowie eine Restlänge von mehr als 1 m als ein Geschoß; die Schornsteinhöhe wird von der Sohle bis zur Mündung gemessen. Sind Feuerstätten aus einem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine (sog. aufgesetzte Schornsteine) angeschlossen, so ist das untere Geschoß mitzurechnen.

(3) Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind alle selbständigen oder durch Brandwände getrennten Bauwerke, in denen Kehr- oder Überprüfungsarbeiten gemäß § 1 auszuführen sind.

§ 3

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 16. März 1974 (GVBl. I S. 194)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

^{*)} GVBl. II 512-68
¹⁾ GVBl. II 512-64

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
1	Grundgebühr je Gebäude	jährlich	9,00
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		2,98
2.2	4		3,72
2.3	5		4,46
2.4	6		5,20
2.5	7		5,94
2.6	jedes weitere Geschöß		0,86
3	Emissionsmessungen bei Feuerungsanlagen mit Ölbrennern gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2121)	je Messung	
3.1	Verdampfbrenner bei einer Nennheizleistung über 40 000 kJ/h (9 523,8 kcal/h) ²⁾		26,50
3.2	Zerstäuberbrenner bei einer Nennheizleistung bis 252 000 kJ/h (60 000 kcal/h)		26,50
3.3	bis 1 050 000 kJ/h (250 000 kcal/h)		38,16
3.4	über 1 050 000 kJ/h (250 000 kcal/h)		49,80
3.5	Luftherhitzer mit Meßöffnung über 2 m Höhe		49,80
4	Emissionsmessungen bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen gemäß § 9 Abs. 3 der 1. BImSchV	je Messung	
4.1	Feuerungsanlagen mit 1 Meßstelle		53,00
4.2	Feuerungsanlagen mit 2 Meßstellen		76,00
5	Wiederholungsmessung gemäß § 9 Abs. 4 der 1. BImSchV	je Messung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.1 bis 4.2
6	Überprüfen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine und Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 39,60
7	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
8	Überprüfen oder Reinigen der Be- und Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
9	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherammern sowie Auskratzen von Räucherammern (Wird das Ausbrennmateriel von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen)	je Vorgang	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 39,60
10	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,49
11	Reinigen von Rauchkanälen	je Reinigung	
11.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter		2,98
11.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter		5,96
12	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	2,98

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
13	Zuschlag für Reinigen vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	0,99
14	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
15	Zuschlag für Schornsteine von Zentralheizungen (Sammel-, Etagen-, Herd-, Luft- und Kachelofenmehrraumheizungen)	je Reinigung	
15.1	bei einer Nennheizleistung bis 252 000 kJ/h (60 000 kcal/h)		50 v. H.
15.2	bis 1 050 000 kJ/h (250 000 kcal/h)		150 v. H.
15.3	über 1 050 000 kJ/h (250 000 kcal/h)		300 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
16	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	5,20
17	Zuschlag für Schornsteine von gewerblich benutzten Feuerstätten oder Heizungen, Wäschetrocknern, Verbrennungsmotoren oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
18	Zuschlag für Schornsteine von Gewächshausheizanlagen bis 168 000 kJ/h (40 000 kcal/h)	je Reinigung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
19	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	5,20
20	Abnahme-, Prüf-, Schau- und Sondergebühren		
20.1	Roh- und Gebrauchsabnahme	je Abnahme	200 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 und 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
20.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Gasfeuerstätten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 20.1
20.3	Für Nachschau nach Nr. 20.1 und 20.2	je Vorgang	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 20.1
20.4	Für Rauchdruckproben und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 39,60
20.5	Zuschlag für Überprüfen oder Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehungen oder zu einem anderen Zeitpunkt aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, wenn die Arbeiten ordnungsgemäß angemeldet waren	je Überprüfung oder Reinigung	9,00

¹⁾ Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen

²⁾ Umrechnungsfaktor von kcal/h in Kilojoule (kJ)/h = 4,2

**Anordnung
über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der Vorsitzenden
der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte¹⁾**

Vom 17. Februar 1975

Auf Grund des § 123 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird bestimmt:

§ 1

Die ehrenamtlichen Richter, die Vorsitzende eines Ehrengerichts oder des Ehrengerichtshofs sind, werden vor dem Landgericht oder vor dem Oberlandesgericht, bei dem sie zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, nach § 45 des Deutschen Richtergesetzes auf ihr Amt verpflichtet.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

¹⁾ GVBl. II 22-9

Berichtigung

Betreff: Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 2. Dezember 1974 (GVBl. I S. 660)¹⁾

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 2. Dezember 1974 (GVBl. I S. 660) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 muß es statt „werden für ihren Geschäftsbereich für versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 63 G 131 folgende Befugnisse übertragen“ richtig heißen „werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen“,

in § 2 muß es statt „werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen“ richtig heißen „werden für ihren Geschäftsbereich für versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 63 G 131 folgende Befugnisse übertragen“.

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-49

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 1,20 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)